

230.0, 13.01.2025, 6939, Frau Harodt

Stellungnahme des Immobilienservicebetriebes zur Sitzung: BV Schildesche am 16.01.2025

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

Anlass:

Anfrage der **Koalition zum Erdaushub im Rahmen der Baumaßnahme an der Martin-Niemöller-Gesamtschule** vom 06.01.2025 (Ds.-Nr.: 9345/2020-2025)

„In seiner Antwort auf unsere Nachfrage vom 31. Oktober 2024, an welcher Stelle der Erdaushub im Rahmen der Baumaßnahme an der Martin-Niemöller-Gesamtschule alternativ zur Lagerstätte an der Beckhausstraße gelagert wird, teilt der ISB mit, dass der Erdaushub durch eine beauftragte Firma abgefahren wurde. Da eine Zwischenlagerung, die Kosten – und Ressourcenschonend gewesen wäre nicht möglich war, ergibt sich die“

Frage:

In welcher Höhe sind Kosten für die Entsorgung angefallen?

Zusatzfrage 1:

Gibt es schon Planungen, wo der Erdaushub für das weitaus größere Bauprojekt an der Nordseite zwischengelagert werden kann?

Zusatzfrage 2:

Wann würden diese Arbeiten dann begonnen und beendet werden?

Antwort auf die Frage:

Es fallen Kosten in Höhe von 203.222,49 € an.

Antwort auf die Zusatzfrage 1:

Der Erdaushub des Nordgrundstücks wird vom beauftragten Unternehmer abgefahren und entsprechend in die Kreislaufwirtschaft gebracht.

Die Frage der Lagerung von Aushubmaterial ist eine komplexe und vielschichtige Problematik. Es müssen viele Aspekte berücksichtigt werden, um eine effiziente und gesetzeskonforme Lösung zu finden.

Ein wesentlicher Punkt ist die Standortsuche. Es ist schwierig passende und in der näheren Umgebung liegende Flächen zu finden, die sich im Besitz des ISB/UWB befinden. Nach umfangreicher Prüfung konnten keine Flächen ausgemacht werden. Ebenso war der Einbau des Bodens bei anderen städtischen Bauvorhaben nicht möglich.

Darüber hinaus können nur nachweislich nicht belastete Böden gelagert werden. Dies schränkt die Möglichkeiten der Lagerung erheblich ein und erfordert zusätzliche Tests und Überprüfungen, um sicherzustellen, dass der Boden nicht belastet ist. Die Entnahme und Analyse kann pro Probe mit 14 Werktagen angesetzt werden und kann unter Umständen zu Verzögerungen im Bauablauf führen. Darüber hinaus muss es sich für eine sinnvolle Nachnutzung um ein verdichtungsfähiges Material handeln, was je nach Einbausituation auch statischen Anforderungen gerecht werden muss.

Gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 9 der BauO NRW 2018 sind Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 2 m und einer Grundfläche von 30 m² im Innenbereich, im Außenbereich bis zu 400 m², genehmigungsfrei. Dies bedeutet, dass für größere Aufschüttungen wie in diesem Falle eine Baugenehmigung erforderlich wäre, die weitere Zeit und Ressourcen wie die Beteiligung verschiedener Ämter sowie möglicherweise weitergehende Dokumentationen erfordert. Um alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ist auch die Hinzuziehung eines Experten für Bodenmanagement und Abfallrecht sinnvoll.

Es wurde ausführlich geprüft, ob der Aushub anderweitig gelagert oder eingebaut werden kann. Leider konnte hier - wie beschrieben - keine passende Lösung gefunden werden. Daher wird die Variante des Abfahrens des Erdaushubs gem. Leistungsverzeichnis durch die beauftragte Firma gewählt.

Antwort auf die Zusatzfrage 2:

Die Arbeiten beginnen in der 5. KW/2025 und werden in 15. KW/2025 abgeschlossen.

gez.
Harodt